



Gemeinde Deining

Bekanntmachungsvermerk
Gemeindetafel Deining
(und Hinweistafel Tauernfeld)
Hinweis Gemeindehomepage
www.deining.de:

Gemeinde Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining

Amtstafel in Deining
Hinweistafel Tauernfeld
Homepage www.deining.de

- I. Angeheftet am 25.01.2021
- II. Abgenommen am 09.02.2021

Deining, den 09.02.2021
Gemeinde Deining
Im Auftrag

Eichenseer

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Bearbeiter	☎ 09184/8300-19 Fax: 09184/8300-99 e-mail: ke@deining.de	Deining, den
		6102... / Herr Eichenseer		25.01.2021

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats Deining vom 17.11.2020 zum Erlass der „Ortsabrundungssatzung Tauernfeld 1127“

Der Gemeinderat Deining hat am 17.11.2020 die „Ortsabrundungssatzung Tauernfeld 1127“ beschlossen. Die Begründung und die Plandarstellungen (Übersichtsplan M=1:20.000, Detailplan M=1:1000, landschaftspflegerischer Begleitplan M=1:1000) sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig und ab 25.01.2021 mit den vorgenannten Bestandteilen in der Gemeindeverwaltung Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining, Zimmer OG10, während der allgemeinen Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienstgebäude:

Schloßstraße 6
92364 Deining

Amtszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag Nachmittag 12.30 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag Nachmittag 12.30 Uhr - 18.00 Uhr

e-mail: gemeinde@deining.de

Besuchen Sie uns im Internet:

www.deining.de; www.facebook.com/Deining.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Deining IBAN: DE39 7605 2080 0000 1618 36
Raiffeisenbank Deining IBAN: DE16 7606 9553 0000 8119 98

Gläubiger-ID: DE23ZZZ00000185698

BIC: BYLADEM1NMA
BIC: GENODEF1NM1



Hinweise:

Wenn Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 bis 42 BauGB (Baugesetzbuch) durch die Satzung eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 des § 44 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB).

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind Mängel des Abwägungsvorgangs nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Deining



Peter Meier

1. Bürgermeister

